

Strauch & Jung Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001

17.11.2011
??D13635

Pressemitteilung

Geplanter viergleisiger Ausbau der Bahnstrecke Frankfurt Main bis Friedberg Großer Prozessserfolg der Kläger am 2. Verhandlungstag (16.11.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von mir werden zahlreiche Kläger aus den Ortsteilen Eschersheim und Ginnheim vertreten.

Zur Überprüfung der Erschütterungsgutachten der Bahn wurde ein namhaftes Gutachterbüro aus Nordrhein-Westfalen mit der Erstellung eines Gegengutachtens beauftragt. Diesem Gutachten und den zusätzlich von uns vorgebrachten Argumenten hat sich das Gericht in der gestrigen Verhandlung angeschlossen. Es hat die Erschütterungsuntersuchung und - Prognose der Bahn verworfen und dies im Termin den Vertretern der Bahn und des Eisenbahnbundesamtes in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht. Es hat bereits die Auswahl von nur 15 Gebäuden an der ca. 10 km langen Strecke bis Bad Vilbel als viel zu gering beanstandet. Daraus ließen sich nicht die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen für ca. 185 betroffene Gebäude prognostizieren. Der Erschütterungsschutz sei mithin defizitär und fehlerhaft im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Die Vertreter der Bahn haben aus den Ausführungen des Gerichts die richtige Schlussfolgerung gezogen. Sie haben das Erschütterungsgutachten zurückgezogen und sich durch Protokollerklärung verpflichtet, nun ca. 60 repräsentative Gebäude auszuwählen, um Erschütterungsmessungen im Bestand vorzunehmen und aufgrund dessen dann die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen zu prognostizieren.

Bankverbindung RAe Strauch: Wiesbadener Volksbank Konto-Nr. 60 93 000 (510 900 00)

Bürozeiten: Montag-Freitag 9-13 und 14-17, außer am Freitagnachmittag

Parkmöglichkeiten im gegenüberliegenden Parkhaus Coulinstraße

Ein solches neues Gutachten wird dann dem Eisenbahnbundesamt vorgelegt. Dieses muss dann insbesondere darüber entscheiden, ob Erschütterungsschutzmaßnahmen in die Gleistrasse einzubauen sind, damit die Ausbreitung von Erschütterungen im Boden bereits dort minimiert werden. Solches ist bislang strikt abgelehnt worden, muss nun aber ausdrücklich geprüft werden. **Das Eisenbahnbundesamt ist sodann verpflichtet, für die 10 Kilometer lange Strecke und die ca. 185 betroffenen Gebäude einen Planergänzungsbeschluss zum Thema Erschütterung zu erlassen.** Dieser ist dann von Streckenanliegern zu prüfen und kann erneut vor Gericht mit einer Klage angefochten werden.

Schon hierdurch steht fest, dass es über lange Zeit hinweg weiterhin kein Baurecht für die Strecke geben wird. Bekanntlich bestreiten die Anlieger fundiert, dass der geplante viergleisige Ausbau für S-Bahnzwecke, der von der Bahn als Grund angegeben wird, überhaupt nicht notwendig ist. Denn es gibt bei der S6 kein S-bahnbedingtes Pünktlichkeitsproblem und nachgewiesener Weise ist die S6 nochmals wesentlich pünktlicher als andere S-Bahnen, die auf separaten S-Bahngleisen fahren.

Am 2. Verhandlungstag ist auch bereits das gesamte Schutzkonzept für die Anlieger ins Wanken gekommen. Viele Anlieger müssten bei Errichtung von bis zu 6 Meter hohen Schallschutzwänden, zum Teil auf Dammlage errichtet, erhebliche Belichtungsbeeinträchtigungen in den Gebäuden hinnehmen. Eine Erdrückungswirkung durch "eingemauert sein" käme hinzu. Die Gutachter der Bahn hatten dargelegt, dass die Belichtungsbeeinträchtigungen im Winterhalbjahr nicht relevant wären, da ja überall in den Wohnräumen noch mindestens 1 Stunde Besonnung am Tag verbleiben würde. Auch dem ist das Gericht vehement entgegen getreten unter Bezugnahme auf eine gegenteilige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. **Dort wurde nämlich entschieden, dass allenfalls eine Reduzierung der Besonnung um bis zu 20 % zumutbar sei.** Vorliegend konnte schon anhand der ca. 30 von dem Gutachter der Bahn untersuchten Objekte festgestellt werden, dass bei vielen Gebäuden die Besonnung um weit mehr als 20 % reduziert werden würde. **Auch diesen Gesichtspunkt haben die Vertreter der Bahn im Termin anerkannt und insofern eine Entschädigung zugesagt.** Dies haben die Kläger zur Kenntnis genommen, nichts destotrotz die Klagen aber weiter aufrecht erhalten. Denn die Entschädigung kann eine fehlende Belichtung und ein Eingemauertsein nicht beseitigen.

Über die Klagen selbst wird das Gericht heute eine Entscheidung verkünden. Es wird hierbei zu prüfen haben, ob zunächst aufgrund zahlreicher von uns gestellten Beweisanträgen eine weitere Sachaufklärung und Beweisaufnahme durchzuführen ist oder ob die Sache als derart spruchreif angesehen wird, dass ein Urteil gefällt werden kann.

Egal wie ein solches Urteil ausgehen wird, ist zu erwarten, dass die Prozessparteien, die ganz oder teilweise unterliegen sollten (Eisenbahnbundesamt, DB AG oder die Kläger) das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig machen werden, entweder im Wege einer durch das Gericht zugelassenen Revision oder aber mit Anträgen an das Bundesverwaltungsgericht auf Zulassung der Revision.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht